



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Gesundheitsamt / Pharmazeutischer Dienst  
Rathausplatz 1 / Postfach  
3000 Bern 8  
[info.pad@be.ch](mailto:info.pad@be.ch)

# Merkblatt: Impfen in öffentlichen Apotheken

## 1. Zweck

Das Merkblatt erläutert die Anforderungen an das Impfen in öffentlichen Apotheken im Kanton Bern.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, SR 812.21)
- Verordnung über die Arzneimittel (VAM, SR 812.212.21)

### 2.2 Kantonale Erlasse

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01)
- Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

## 3. Bewilligungsvoraussetzungen

Apothekerinnen und Apotheker müssen im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung oder Stellvertreterbewilligung des Kantons Bern als Apothekerin bzw. Apotheker und eines gültigen Fähigkeitsausweises FPH in „Impfen und Blutentnahme“ oder eidg. Diplom (ab 2022) ggfs. in Verbindung mit einem gültigen Fortbildungsnachweis sein. Sie müssen zudem die entsprechenden Fortbildungen besuchen und haben über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, welche die Risiken im Zusammenhang mit Impfungen abdeckt.

Ein Formular für die entsprechenden Gesuche sowie die Anforderungen in Form einer Checkliste sind auf der [Homepage des Gesundheitsamtes](#) aufgeschaltet.

## 4. Umfang der Bewilligung

Bewilligungsinhaber sind befugt, ohne ärztliche Verschreibung gesunden Personen ab 16 Jahren gegen folgende Krankheiten zu impfen:

- Grippe
- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
- Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen wurde.
- Covid-19

## 5. Personal

Impfungen sind stets durch diejenigen Personen persönlich vorzunehmen, die Inhaber/innen der erteilten Bewilligungen sind. Apothekerinnen und Apotheker können die Durchführung der Covid-19-Impfung sowie der saisonalen Grippeimpfung unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung an Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sowie an diplomierte Pflegefachpersonen übertragen, sofern diese über eine entsprechende Weiterbildung verfügen.

## 6. Impftauglichkeit

Apothekerinnen und Apotheker haben mittels eines geeigneten Fragebogens (z.B. Triage-Fragebogen von pharmaSuisse) zu klären, ob im konkreten Fall eine Impfung möglich ist.

## 7. Einwilligung der Patienten

Die Einwilligung erfolgt rechtmässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der/die Patient/in muss vollständig aufgeklärt sein über:
  - Art bzw. Wirkung der Impfung, Zahl der Injektionen sowie Vor- und Nachteile einer Impfung (z.B. Nebenwirkungen bzw. Verträglichkeit)
  - Vorgehensweise bei eintretenden Nebenwirkungen
  - Kosten der Impfung (Träger, Höhe)
- b. Der/die Patientin muss urteilsfähig sein.
- c. Der/die Patient/in hat die Einwilligung mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Fragebogen (s.o. Punkt 6) zu bestätigen.

## 8. Räumlichkeiten

An Apotheken, welche in ihren Räumlichkeiten Impfungen vornehmen, werden folgende grundsätzlich einzuhaltende Anforderungen an Räume und Einrichtung gestellt:

- a) abgetrennter, nicht einsehbarer und akustisch abgetrennter Bereich mit einer Liege oder Sitzmöglichkeit, die sich in eine Liegeposition bringen lässt.
- b) Sondermüllbehälter für gebrauchte Spritzen und Tupfer
- c) Handwaschgelegenheit in unmittelbarer Nähe
- d) Telefonanschluss bzw. Funktelefon
- e) Patientengarderobe (Kleiderständer)

Es sollte mitberücksichtigt werden, dass geimpfte Patienten und Patientinnen sich noch einige Zeit in der Apotheke aufhalten können sollten. Eine entsprechende Überwachung in Bezug auf allfällige Impfreaktionen sollte während dieser Zeit möglich sein.

Impfungen ausserhalb der Räumlichkeiten der Apotheke sind nicht erlaubt.

## 9. Notfallequipment

Die Apotheke muss über geeignetes Notfallequipment verfügen wie z.B.:

- Sauerstoff
- Antihistaminikum in Tablettenform
- Cortison Präparat in Tablettenform
- Bronchospasmolytikum in Sprayform
- Adrenalin-Fertigspritze

Die Anwendung des Notfallequipments sowie entsprechende Folgemassnahmen müssen im schriftlichen Notfallkonzept beschrieben sein.

## 10. Meldung einer schweren Reaktion auf Impfung

Systemische Reaktionen müssen als vermutete unerwünschte Arzneimittelwirkung gemeldet werden an:

1. Swissmedic (pharmacovigilance-Formular [<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/pharmacovigilance/formulare.html>] oder via der Plattform EIViS)
2. Kantonsapotheker: [info.pad@be.ch](mailto:info.pad@be.ch)
3. pharmaSuisse: ([impfberatung@pharmasuisse.org](mailto:impfberatung@pharmasuisse.org))

Dazu soll eine Kopie des anonymisierten Fragebogens sowie des Swissmedic-Meldeformulars per Email geschickt werden.

## **11. Dokumentation**

### **11.1 Patientendokumentation**

Es ist eine Patientendokumentation anzulegen.

Darin sind die Fragebögen zur vorgenommenen (oder nicht durchgeführten) Impfung abzulegen sowie allfällige weitere für die Impfung wesentliche Gesprächsinhalte zu verzeichnen.

Wird die Einwilligung nicht unterschriftlich bestätigt, ist dies in der Dokumentation zu erwähnen.

Zudem sind Dosis, Applikationsweg und Chargen-Nummer des applizierten Impfstoffes aufzuführen. Allfällige eingetretene Nebenwirkungen sind ebenfalls zu dokumentieren (soweit diese zur Kenntnis gebracht wurden).

### **11.2 Impfausweis**

Nach erfolgter Impfung sind der Name des Impfstoffes, die Dosis, der Applikationsweg, die Chargen-Nummer sowie der Name der Impfstelle ins elektronische Impfdossier oder in das Impfbüchlein/den Impfausweis einzutragen. Die Apothekerin hat die Impfung auf dem Fragebogen zu bestätigen (Stempel/ Unterschrift).